

Verbraucher:innen bei der Stilllegung von Gasnetzen schützen

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

30. April 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Die Positionen im Einzelnen.....	5
1. Klare und eindeutige Rahmenbedingungen für die Transformation der Wärmeversorgung schaffen	5
2. Stilllegung von Gasverteilernetzen: Fristen und Entschädigungszahlungen	6
2.1 Vertrauensschutz auf bestehende Infrastruktur	7
2.2 Restwertprämie für Gasheizungen	8
3. Kosten für die Abschaltung von Gasanschlüssen	9
4. Klarheit durch Verwendung einheitlicher Begriffe	10
5. Stilllegung als Standardoption	11
Impressum	12

I. Verbraucherrelevanz

Mehr als jede zweite Wohnung in Deutschland wird aktuell mit Gas beheizt.¹ Um die gesetzlich verankerte Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erreichen zu können, muss der Gebäudesektor klimaneutral gemacht werden.² Das Heizen mit fossilem Erdgas wird spätestens dann nicht mehr möglich sein.

In der Diskussion über den Weg zur zukünftigen Struktur der Gebäudeversorgung wird immer deutlicher: Ein großer Teil der heutigen Gasnetze wird durch den Ausstieg aus Erdgas langfristig nicht mehr gebraucht. Nur wenige Abschnitte können umgewidmet werden – etwa für den Transport von Wasserstoff, Biomethan oder synthetischem Methan.

Die übrigen Teile müssen im Laufe der nächsten zwei Jahrzehnte stillgelegt werden. Bis dahin fallen weiterhin Netzkosten an, die grundsätzlich von den verbleibenden Nutzer:innen getragen werden. Da die Anzahl der mit Gas heizenden Haushalte aber perspektivisch sinkt, und die Netzkosten größtenteils gleich bleiben, vergrößert sich die finanzielle Belastung der einzelnen Nutzer:innen. Diese Kosten würden sogar noch stärker steigen, wenn Teile der Infrastruktur nicht nur stillgelegt, sondern auch zurückgebaut werden müssen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) setzt sich dafür ein, dass diese Transformation der Gasnetze so erfolgt, dass die privaten Haushalte finanziell nicht überlastet werden. Damit das gelingt, muss der Prozess gut geplant und die Gesetze müssen frühzeitig angepasst werden.

¹ bdew: [Beheizung des Wohnungsbestandes in Deutschland](#), 2025.

² Öl- und Gasheizungen in Gebäuden sind für rund 14 Prozent der deutschen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Inklusive Strom und Fernwärme steigt der Anteil des Gebäudesektors sogar auf 25 Prozent (Quelle: BMWÉ: [Langfristige Renovierungsstrategie](#), 2020).

II. Zusammenfassung

Die Dekarbonisierung der Wirtschaft und des Gebäudesektors im Zuge der Energiewende werden absehbar zu einem starken Rückgang bei der Nachfrage nach fossilem Erdgas führen. Daraus folgt, dass die Erdgasverteilernetze zu einem großen Teil stillgelegt werden müssen. Damit diese Transformation nicht zu unzumutbaren Belastungen für die betroffenen Verbraucher:innen führt, muss dieser Prozess mit Weitblick geplant werden. Aus diesem Grund braucht es eine möglichst frühzeitige Kommunikation sowie Instrumente, die den Verbraucher:innen Planungs- und Rechtssicherheit geben. Darüber hinaus muss für bestimmte Fälle auch über Entschädigungszahlungen nachgedacht werden, um finanzielle Härten abzufedern.

Die Europäische Union hat mit dem im Jahr 2024 verabschiedeten Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket eine wichtige Grundlage für diese Transformation geschaffen. Im November 2025 legte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) einen Referentenentwurf vor, der diese Regeln in deutsches Recht übertragen soll. Auf dessen Grundlage verabschiedete die Bundesregierung am 25. März 2026 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets (EnWG-E),³ den der Bundestag im nächsten Schritt berät.

Der vzbv bezog zum Referentenentwurf im November 2025 ausführlich Stellung.⁴ An dieser Stelle soll deshalb dezidiert nur auf die Änderungen des Kabinettsbeschlusses gegenüber dem damaligen Referentenentwurf eingegangen werden. Alle übrigen Punkte aus der Stellungnahme vom November hält der vzbv weiter aufrecht.

Der vzbv begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich als einen wichtigen Schritt zur Gestaltung der anstehenden Transformation der Gasnetze. Die Bundesregierung zeigt, dass sie bei diesem Transformationsprozess dem Interesse privater Haushalte an einem hohen Maß an Planungssicherheit eine große Bedeutung zumisst.

Der vzbv begrüßt insbesondere die Klarstellung, dass Haushalten keine Kosten für die Stilllegung ihres Gasanschlusses in Rechnung gestellt werden dürfen. Der vzbv begrüßt weiter, dass mehrere seiner Forderungen aus der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf von der Bundesregierung übernommen wurden, etwa die engere Verzahnung der Netzentwicklungspläne für Strom sowie Gas und Wasserstoff, langjährige Kündigungsfristen für die Stilllegung von Gasanschlüssen durch den Netzbetreiber oder die Duldungspflichten für stillgelegte Gasleitungen.

Bei der Ausgestaltung der Regelungen für die Stilllegung von Gasnetzen hält der vzbv jedoch weitergehende Regelungen für erforderlich. Konkret fordert der vzbv, dass

- die Frist für die Kündigung eines Gasanschlusses durch den Netzbetreiber weiterhin mindestens zehn Jahre beträgt;
- in Fällen, in denen der Netzbetreiber diese Kündigungsfrist nicht einhalten kann, betroffene Verbraucher:innen für den Restwert ihrer bestehenden Gasheizungen entschädigt werden; und

³ BMWE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets, 2026.

⁴ Verbraucherzentrale Bundesverband: Die Zukunft der Gasnetze verbraucherfreundlich ausgestalten. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets, 2025.

- die Gasnetzbetreiber verpflichtet werden, unter Verwendung der einheitlichen Begrifflichkeiten der BNetzA transparent über die Optionen zur Abschaltung von Gasanschlüssen zu informieren.

III. Die Positionen im Einzelnen

Der vzbv bezog zum Referentenentwurf im November 2025 ausführlich Stellung.⁵ An dieser Stelle geht der vzbv deshalb dezidiert nur auf die Änderungen des Kabinettsbeschlusses gegenüber dem damaligen Referentenentwurf ein, alle übrigen Punkte aus der Stellungnahme vom November 2025 hält der vzbv weiter aufrecht.

1. Klare und eindeutige Rahmenbedingungen für die Transformation der Wärmeversorgung schaffen

Staatlichen Institutionen kommt bei der Planung von öffentlicher Infrastruktur großer Handlungsspielraum zu. Sie stellen die Weichen für langfristige Entwicklungen und üben damit eine Lenkungs-funktion gegenüber Bürger:innen und Unternehmen aus.

Mit den Eckpunkten zum Gebäudemodernisierungsgesetz⁶ vom 24.02.2026 hat sich die Regierungskoalition politisch bewusst für einen technologieoffenen Ansatz entschieden, der ein Nebeneinander unterschiedlicher Heizoptionen ausdrücklich vorsieht. Konkret halten die Eckpunkte fest: „Künftig können neben der Wärmepumpe, Fernwärme, hybriden Heizungsmodellen und Biomasseheizung weiterhin auch Gas- und Ölheizungen eingebaut werden. Voraussetzung ist, dass diese ab 1.1.2029 einen zunehmenden Anteil CO₂-neutraler Brennstoffe nutzen („Bio-Treppe“).“⁷

Mit Blick auf die entstehenden volkswirtschaftlichen Kosten und die Akzeptanz der Wärmewende sollte es jedoch im Interesse aller Beteiligten liegen, durch politische Rahmensetzung und geeignete Kommunikation das Bild der zukünftigen Energieversorgung klarer zu umreißen.

Die politisch geforderte Technologieoffenheit mag auf den ersten Blick wettbewerbsspolitisch wünschenswert sein. Das durch sie bedingte parallele Aufrechterhalten mehrerer Energieinfrastrukturen (Weiterbetrieb des Gasnetzes, Ausbau des Strom- sowie von Wärmenetzen) würde jedoch zu Ineffizienzen und höheren Systemkosten führen, die letztlich in Form steigender Netzentgelte von den Kund:innen getragen werden.

Darüber hinaus mindert das Ausbleiben langfristiger, politischer Weichenstellungen die Planungssicherheit nicht nur bei den privaten Haushalten, sondern auch für Versorgungsunternehmen.

⁵ vzbv: [Die Zukunft der Gasnetze verbraucherfreundlich ausgestalten. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets](#), 2025.

⁶ Bundestagsfraktionen CDU/CSU und SPD, [Eckpunkte zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz](#), 2026.

⁷ Bundestagsfraktionen CDU/CSU und SPD, [Eckpunkte zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz](#), 2026, S. 1.

Dadurch gerät die Wirtschaftlichkeit von Investitionen, etwa in den Ausbau der Fernwärme, ins Wanken und Investitionen werden in der Folge nicht im erwünschten Maße vorgenommen.

Bei Verbraucher:innen würde sich eine andere Erwartungshaltung bilden, wenn klar kommuniziert würde, dass Gasnetze auf mittlere Sicht großflächig stillgelegt werden und der Einbau neuer Gasheizungen sich mithin nicht rentiert. Falls dies nicht geschieht, muss befürchtet werden, dass private Haushalte weiterhin in neue Gasheizungen investieren, die sich in vielen Fällen als Stranded Assets erweisen.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung durch klare Rahmenbedingungen zur künftigen Ausgestaltung der Wärmeversorgung gleichermaßen Planungssicherheit für Verbraucher:innen und Anbieter schafft.

2. Stilllegung von Gasverteilernetzen: Fristen und Entschädigungszahlungen

Mit der Kabinettsfassung wurden die Voraussetzungen zur Stilllegung von Gasverteilernetzen und damit auch die (einseitige) Beendigung der Gasversorgung von Gaskund:innen konkreter gefasst. Laut Kabinettsbeschluss müssen Gasnetzbetreiber ihre Kund:innen mindestens zehn Jahre im Voraus über die Pläne zur Stilllegung des Netzes informieren. Diese Frist kann auf fünf Jahre verkürzt werden, wenn der Anschluss zum Zeitpunkt der Trennung vom Gasnetz an ein Wärmenetz angeschlossen werden kann.

Aktuelle Studien zeigen, dass ein Großteil der heutigen Gasverteilernetze perspektivisch keine Funktion mehr haben wird.⁸ In diesen Studien wird deutlich, dass die fortschreitende Elektrifizierung der Wärmeversorgung, der Ausbau erneuerbarer Wärmenetze und der Ausstieg aus fossilem Erdgas bis 2045 dazu führen, dass das bestehende Gasnetz zunehmend überdimensioniert ist und erhebliche Mehrkosten verursacht, wenn keine geordnete Stilllegung erfolgt. Eine Consentec-Studie im Auftrag des vzbv stellt heraus, dass die Gasinfrastruktur bei sinkender Nachfrage strukturell unwirtschaftlich wird und eine vorausschauende Transformation und Rückführung der Netze erforderlich ist, um Verbraucher:innen vor Fehlanreizen und unnötigen finanziellen Belastungen zu schützen.⁹

Damit diese Stilllegungen nicht zu chaotischen oder kostenintensiven Einzelentscheidungen führen, müssen sie frühzeitig, systematisch und verbindlich in die Infrastrukturplanung integriert werden. Studien unterstreichen, dass ein geeigneter regulatorischer Rahmen notwendig ist, um Rückbauprozesse, Abschreibungen und die Finanzierung der verbleibenden Netzinfrastruktur transparent und sozial ausgewogen zu gestalten und damit den Übergang von der Gasversorgung verlässlich zu organisieren.¹⁰ Zudem zeigen modellbasierte Analysen, dass verspätete

⁸ Agora Energiewende: [Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilernetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielkompatible Transformation](#), 2023.

Fraunhofer IFAM: [Kostenstilllegung einer früher Gasnetzplanung. Kurzgutachten im Auftrag des Umweltinstituts München](#), 2025.

⁹ Consentec: [Soziale Absicherung von privaten Haushalten während der Transformation der Gasverteilernetze. Gutachten im Auftrag des vzbv](#), 2024.

¹⁰ Agora Energiewende: [Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilernetze. Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielkompatible Transformation](#), 2023.

Stilllegungsentscheidungen die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten erheblich erhöhen würden, während eine rechtzeitige Planung die Belastungen für Haushalte und Staat um bis zu 20 Prozent senken kann.¹¹

Ein zentrales Risiko besteht darin, dass sinkende Nutzerzahlen zu massiv steigenden Netzentgelten für die verbleibenden Haushalte führen. Agora Energiewende prognostiziert, dass die Gasnetzentgelte bei einem unveränderten Ordnungsrahmen bis 2044 in der Spitze auf das Neun- bis Sechzehnfache steigen könnten, da fixe Kosten auf immer weniger Kund:innen verteilt werden müssen. Die Modellrechnungen des Fraunhofer IFAM zeigen, dass ein typischer Drei-Personen-Haushalt im Jahr 2045 Netzkosten von bis zu 4.300 Euro tragen müsste – rund das Zehnfache heutiger Kosten – sofern die Gasversorgung bis dahin für einen kleinen Restkundenkreis aufrechterhalten wird. Angesichts dieser Entwicklungen empfiehlt der vzbv Maßnahmen zur sozialen Abfederung sowie eine bundesweite Harmonisierung von Entgelten, um extreme regionale Belastungen zu vermeiden.¹²

Um diese teils konfligierenden Interessen in Einklang zu bringen, ist eine Verschränkung von kommunaler Wärmeplanung und Verteilernetzentwicklungsplänen (VNEPs) sowie eine frühzeitige Kommunikation erforderlich.

Aus Sicht des vzbv gilt es hierbei, die verschiedenen Regelungsinteressen sorgfältig miteinander abzuwägen: Einerseits haben Gaskund:innen mit dem Einbau einer Gasheizung eine langfristige und kostenintensive Investition getroffen, auf deren Fortbestand sie grundsätzlich vertrauen können müssen. Andererseits hat sich Deutschland ambitionierte Klimaziele gesetzt, die perspektivisch einen Ausstieg aus fossilem Erdgas erfordern, und auch die Gasnetzbetreiber müssen die damit verbundene Transformation des Gasnetzes wirtschaftlich umsetzen können.

Der vzbv regt deshalb eine zweigliedrige Regelungsarchitektur an: Einerseits soll die Stilllegung von Gasnetzen im Regelfall mindestens mit einer Frist von zehn Jahren geplant werden. Andererseits soll Netzbetreibern ermöglicht werden, diese Fristen zu verkürzen, sofern betroffene Nutzer:innen entschädigt werden.

2.1 Vertrauensschutz auf bestehende Infrastruktur

Auch wenn die beschlossenen Eckpunkte zum Gebäudemodernisierungsgesetz noch nicht als Gesetz verabschiedet sind, dürfen die Verbraucher:innen sie so verstehen, dass die Bundesregierung auch künftig neu verbaute Gasheizungen als zulässige Option zur Wärmeversorgung sieht. Damit geht einher, dass sich Verbraucher:innen darauf verlassen können müssen, dass ordnungsrechtlich erlaubte Heiztechnologien auch langfristig betrieben werden können. Der Betrieb einer Gasheizung ist unmittelbar mit dem Anschluss an ein funktionierendes Gasnetz verbunden, ähnlich wie der Betrieb einer elektrischen Wärmepumpe den Anschluss ans Stromnetz erfordert. Mit der „Bio-Treppe“ und der „Grüngasquote“ werden von der Regierungskoalition zudem explizit Lösungen in Aussicht gestellt, die einen zukunftsfähigen Weiterbetrieb von Gasheizungen nahelegen. Darüber hinaus soll die bestehende Beratungspflicht vor dem Einbau einer brennstoffbasierten Heizung gestrichen werden, die über mögliche Kosten- und Lock-in-Risiken informieren sollte.

Deswegen müssen Gaskund:innen sich darauf verlassen können, dass ihr Anschluss ans Gasnetz auf absehbare Zeit bestehen bleibt, sofern keine offiziellen Pläne für die Stilllegung ihres Gasnetzes vorliegen. Selbst Gesuche für neue Anschlüsse dürfen nach § 17 Abs. 2c EnWG-E nur verweigert

¹¹ Fraunhofer IFAM: [Kostenstilllegung einer früher Gasnetzplanung. Kurzugutachten im Auftrag des Umweltinstituts München](#), 2025.

¹² Verbraucherzentrale Bundesverband: [vzbv fordert Maßnahmen gegen steigende Gasnetzentgelte](#), 2025.

werden, wenn im Rahmen eines bestätigten (V)NEPs die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des dafür benötigten Netzes vorgesehen ist.

Die nicht einvernehmliche Trennung eines Gasanschlusses durch den Netzbetreiber hingegen greift tief in die wirtschaftliche Entscheidungsautonomie von privaten Haushalten ein. Wenn Verbraucher:innen zu diesem Zeitpunkt noch eine funktionierende Gasheizung besitzen und diese weiter nutzen möchten, wird ihre Investition durch die Trennung vom Gasnetz faktisch entwertet. Vor diesem Hintergrund muss dem Schutz der Verbraucher:innen eine hohe Priorität eingeräumt werden und die Trennung vom Gasnetz mit hinreichendem Vorlauf geplant und angekündigt werden.

In der Gesamtschau erscheint die im EnWG-E genannte Vorlauffrist von zehn Jahren als angemessener Kompromiss, der sowohl die Interessen der Verbraucher:innen im Blick behält als auch die Transformation des Gasnetzes ermöglicht. Dem Netzbetreiber sollte jedoch ermöglicht werden, diese Frist zu verkürzen, sofern eine alternative Versorgungsoption verfügbar ist und die betroffenen Haushalte eine Entschädigung für die dann nicht mehr nutzbaren Gasheizungen erhalten. Hierbei geht es nicht um die Zementierung von fossiler Infrastruktur, sondern um Vertrauensschutz für bereits in der Vergangenheit getätigte Investitionen und die Vermeidung sozialer Härten für Verbraucher:innen, die vorzeitig eine noch funktionierende Heizung ersetzen müssen.

Gerätehersteller geben Lebensdauern von Gasheizungen durchschnittlich mit 15 bis 20 Jahren an.¹³ Auch steuerlich sind in der Praxis Abschreibungszeiträume von 16 Jahren üblich. Die im EnWG-E im Regelfall vorgesehene Kündigungsfrist von zehn Jahren käme im Fall einer kurz zuvor eingebauten Gasheizung bereits einer Halbierung der technischen Lebensdauer gleich.

Außerdem garantiert die Bundesregierung den Betreiber:innen von Biomethananlagen mit Verweis auf die Amortisierung von Investitionen Netzanschlussgarantien von bis zu 20 Jahren. Auch vor diesem Hintergrund wäre eine weitergehende Verkürzung der Kündigungsfrist für private Haushalte nicht verhältnismäßig. Stattdessen sollten für Einspeiser wie Abnehmer vergleichbare Fristen gelten.

Der vzbv begrüßt, dass die einseitige Stilllegung von Gasanschlüssen im Regelfall mit einer Frist von zehn Jahren geplant werden soll und betroffene Kund:innen über geplante Stilllegungen so früh wie möglich informiert werden müssen.

Der vzbv begrüßt weiterhin, dass bei einer verkürzten Frist von unter zehn Jahren die Versorgung des entsprechenden Haushalts über eine alternative Form der Heizung sichergestellt sein muss. Hierbei kann es sich um den Anschluss an ein Wärmenetz oder eine nachhaltige dezentrale Heizungsoption – in der Regel eine elektrisch betriebene Wärmepumpe – handeln. Gleichzeitig müssen aber auch die Investitionen der Verbraucher:innen geschützt werden.

2.2 Restwertprämie für Gasheizungen

Mit Blick auf die Klimaschutzverpflichtungen des Staates und die sinkende Wirtschaftlichkeit eines Gasnetzes, das von immer weniger Kund:innen genutzt wird, gibt es gute Argumente für eine zügige Stilllegung oder Umstellung bestehender Gasnetze. Deswegen sollte die Möglichkeit einer Unterschreitung der genannten Zehnjahresfrist eingeräumt werden – allerdings unter Auflagen, bei denen die Investitionen der Verbraucher:innen geschützt werden.

¹³ Vgl. [Buderus](#) oder [Viessmann](#)

Der vzbv fordert daher, dass ein Verteilernetzbetreiber im Einklang mit einem bestehenden kommunalen Wärmeplan und einem bestätigten VNEP sein Netz weniger als zehn Jahre in der Zukunft stillzulegen darf, sofern Verbraucher:innen, die dadurch vom Gasnetz getrennt werden, entschädigt werden. Diese Regelung gilt für alle Fälle einer einseitigen Anschlusstrennung durch den Versorger, sofern dabei die Kündigungsfrist von zehn Jahren unterschritten wird.

Das bedeutet, dass die Entschädigungsregel ausdrücklich auch für den in § 17l Abs. 4 EnWG-E vorgesehenen Fall Anwendung findet, dass ein Haushalt mit einer Frist von fünf Jahren vom Gasnetz getrennt und unmittelbar an ein Wärmenetz angeschlossen wird. Denn auch hier wird die bestehende Gasheizung vor Ende ihrer Lebensdauer wertlos und es fallen zudem Umrüstkosten für den Anschluss ans Wärmenetz an.

Die zu leistende Entschädigung hängt vom Alter der Gasheizung und ihrem Restwert ab: Wer eine Gasheizung besitzt, die zum Zeitpunkt der Netztrennung weniger als zehn Jahre alt ist, erhält eine finanzielle Entschädigung. Ihre Höhe bemisst sich am Restwert der Anlage, berechnet auf Basis der Anschaffungskosten, und einer Abschreibung über 20 Jahre. Ähnliche Regelungen gibt es heute bereits in der Schweiz, etwa im Kanton Basel-Stadt¹⁴ oder in Zürich¹⁵. Eine so gestaltete Entschädigung stellt einen ausgewogenen Kompromiss dar und nimmt ältere Heizungen mit vergleichsweise geringem Restwert von vornherein von der Regelung aus.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, dass Anschlussinhaber:innen, deren Anschluss durch den Netzbetreiber in weniger als zehn Jahren vom Netz getrennt werden soll, eine Entschädigung in Höhe des Restwerts der Anlage erhalten.

3. Kosten für die Abschaltung von Gasanschlüssen

Entscheiden sich Verbraucher:innen für eine dauerhafte Stilllegung oder den Rückbau ihres Gasanschlusses, stellt sich für sie die Frage, ob und in welcher Höhe Kosten für diese Maßnahme anfallen.

Rechtlich ist die Kostentragung für Stilllegung und Rückbau von Gasanschlüssen bislang nicht eindeutig geregelt. Zwar berufen sich Netzbetreiber immer wieder auf die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), doch ob diese tatsächlich eine Kostenüberwälzung auf Verbraucher:innen erlaubt, ist umstritten. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat in einem von der Verbraucherzentrale Niedersachsen erstrittenen Urteil entschieden, dass die Stilllegung eines Gasanschlusses keine kostenpflichtige „Änderung“ im Sinne der NDAV darstellt. Eine höchstrichterliche Klärung steht jedoch noch aus.¹⁶

Ein aktueller Marktcheck des vzbv aus dem Frühjahr 2026¹⁷ zeigt eine große Spannweite bei den Preisen für die Trennung von Gasanschlüssen von 54 untersuchten Gasnetzbetreibern auf. Während Stilllegungen oder Rückbau von Gasanschlüssen bei manchen Netzbetreibern kostenfrei angeboten werden, verlangen andere einmalige Entgelte von mehreren tausend Euro.

¹⁴ Kanton Basel-Stadt: [Die Wärmeversorgung in Basel-Stadt wird bis 2037 erneuerbar](#), 26.10.2023.

¹⁵ Vgl. [Wärmeversorgungsverordnung der Stadt Zürich](#) vom 16.03.2022.

¹⁶ Verbraucherzentrale Niedersachsen: [Gasnetze. Rückbaukosten abwälzen ist unzulässig](#), 2025.

¹⁷ Verbraucherzentrale Bundesverband: [Abschaltung des Gasanschlusses darf nicht zur Kostenfalle werden](#), 2026.

Die teilweise hohen Kosten und die mangelhafte Information spiegeln sich auch in den Beschwerden aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen wider. Verbraucher:innen berichten von unerwartet hohen Rechnungen, fehlenden Begründungen für Kosten und unklarer Kommunikation zwischen Netzbetreibern und Grundversorgern. Teilweise fallen sogar weiterhin Grundgebühren an, obwohl der Gasanschluss bereits außer Betrieb ist.

Diese rechtliche Unsicherheit und die damit verbundenen Kostenrisiken können aus Sicht des vzbv für die betroffenen Verbraucher:innen eine zusätzliche Hürde bei der Entscheidung für den Wechsel zu einer klimafreundlichen Heizungsart sein.

Der Kabinettsentwurf enthält nun in § 18 Abs. 4 S. 5 EnWG-E eine Klarstellung, wonach Gasnetzbetreiber von Nutzer:innen keine Kosten für die Außerbetriebnahme von Netzanschlüssen verlangen dürfen.

Der vzbv sieht hiermit eine seiner zentralen Forderungen umgesetzt und begrüßt die getroffene Regelung entsprechend.

4. Klarheit durch Verwendung einheitlicher Begriffe

Im Zuge eines Umstieges von einer erdgasbetriebenen Heizung auf erneuerbare Heizenergien oder mittelfristig auch erneuerbare Fernwärme müssen Hausbesitzer:innen entscheiden, was mit ihrem Gasanschluss geschehen soll. Für diese drei genannten Abschaltungsarten gibt es derzeit keine bindende gesetzliche Definition. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) unterscheidet bei der Abschaltung von Gasanschlüssen zwischen drei Varianten:¹⁸

- (Dauerhafte) Stilllegung: Schließen der Hauptabsperreinrichtung und Ausbau von Messeinrichtungen; Netzanschlussleitungen und Anlagenteile werden jedoch nicht entfernt
- Rückbau: hierbei werden über die Stilllegung hinaus auch die Leitungen und Anlagenteile entfernt
- Pausieren: vorübergehende Sperrung des Anschlusses, bei der der gesamte Anschluss inklusive der Messeinrichtung in der Regel erhalten bleiben

Der aktuelle vzbv-Marktcheck¹⁹ zeigt, dass die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Abschaltungsarten für Verbraucher:innen nicht einfach ist: So verwenden Netzbetreiber uneinheitliche und teils widersprüchliche Bezeichnungen für Pausierung, Trennung und Rückbau von Gasanschlüssen. Für Verbraucher:innen ist deshalb häufig nicht nachvollziehbar, welche Abschaltungsart angeboten wird und welche Kosten konkret anfallen.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, die Bezeichnungen für die verschiedenen Formen der Gasanschlussabschaltung (Pausierung, Stilllegung und Rückbau) rechtsverbindlich zu definieren. Gasnetzbetreiber sollten anschließend verpflichtet werden, ausschließlich diese Begriffe zu verwenden.

¹⁸ Vgl. Bundesnetzagentur: „Netzanschluss“, Abschnitt „Was ist der Unterschied zwischen einem inaktiven Anschluss, einer Stilllegung und einem Rückbau eines Gasanschlusses?“.

¹⁹ Verbraucherzentrale Bundesverband: [Abschaltung des Gasanschlusses darf nicht zur Kostenfalle werden](#), 2026.

5. Stilllegung als Standardoption

Neben der Klarheit darüber, was sich hinter den vom Netzbetreiber angebotenen Varianten zur Anschlussabschaltung genau verbirgt, ist für Verbraucher:innen entscheidend, welche Varianten vom Netzbetreiber angeboten werden müssen.

Der Gesetzentwurf sieht eine unentgeltliche Duldungspflicht von Grundstückseigentümer:innen in Bezug auf Leitungen vor, die aufgrund eines bestätigten NEP oder VNEP dauerhaft außer Betrieb genommen wurden. Diese Duldungspflicht beruht auf dem Grundsatz der Bundesregierung, dass stillgelegte Gasleitungen nur in Ausnahmefällen zurückgebaut, also aus dem Boden entfernt, werden sollen. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass ein Rückbau mit erheblichen Kosten einhergehen würde. Ein Rückbau würde laut Gesetzesbegründung Gesamtkosten von bis zu 220 Milliarden Euro verursachen, was volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Die hohen Kosten könnten nicht nur zu erheblichen Mehrbelastungen bei den Netznutzer:innen führen, sondern auch Insolvenzen von betroffenen Energieversorgungsunternehmen zur Folge haben. Auch würde ein flächendeckender oder großflächiger Rückbau der Netze umfangreiche Tiefbaukapazitäten erfordern und binden, die aufgrund des in dieser Branche besonders ausgeprägten Fachkräftemangels jedoch nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und an anderer Stelle prioritär erforderlich sind, zum Beispiel für den Neubau von Wasserstoffleitungen oder die Verlegung von Stromleitungen.

Der vzbv unterstützt daher die grundsätzliche Haltung der Bundesregierung, dass nicht mehr benötigte Gasanschlüsse und Netzgebiete stillgelegt, aber nicht zurückgebaut werden sollen. Hierdurch können in erheblichem Maße Kosten eingespart werden, die auftreten würden, wenn stillgelegte Gasleitungen im Regelfall rückgebaut werden würden.

vzbv-Forderung

Gasnetzbetreiber müssen verpflichtet werden, die Stilllegung – also die dauerhafte Anschluss-trennung ohne aufwändigen Rückbau der Leitungen – als wirtschaftliche Standardmethode zur Abschaltung eines Gasanschlusses anzubieten.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

energie@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).